

Thema/Anlass

| | |
|------------|----------|
| 07.01.2021 | b |
| Datum | Revision |

**Genehmigungsverfahren Stilllegungs- und
Abbaugenehmigung
Fachbericht U_13.2
Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen**



Zusammenfassung Textseiten 15 Anlagen

Der vorliegende Arbeitsbericht beschreibt als Fachbericht und Genehmigungsunterlage die Aufbauorganisation sowie die erforderlichen Fachkundeforderungen an das Personal.

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

| | Geprüft | Freigegeben |
|-------------------|---------|-------------|
| Name: | | |
| Abt.-Kurzzeichen: | | |
| Datum: | | |
| Unterschrift: | | |



Verteiler (falls nur Zusammenfassung zur Kenntnisnahme: "z. K." anfügen):



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 2

Tabellenverzeichnis 2

Abkürzungsverzeichnis 3

1 Einleitung 4

2 Aufbauorganisation 4

2.1 Grundsätze 4

2.2 Organisationstruktur für den Restbetrieb und Abbau 5

2.3 Gewährleistung der Einhaltung von Schutzzielen 8

2.4 Gewährleistung der Qualitätssicherung 8

3 Verantwortliche Personen und Zuverlässigkeit 9

3.1 Fachkunde für das Führungspersonal 10

3.1.1 Leiter der Anlage 10

3.1.2 Fach- und Stabs- und Teilbereichsleiter 10

3.1.3 Schichtführer 11

3.1.4 Sonstiges Führungspersonal 11

4 Personelle Vorsorge 13

5 Begriffsbestimmungen 14

6 Quellenangaben 15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm - Mögliche Aufbauorganisation nach Genehmigungserteilung 12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verantwortliche Personen 9

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------|---|
| AtG | Atomgesetz |
| AtZüV | Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung |
| IT SB | IT Sicherheitsbeauftragter |
| KKK | Kernkraftwerk Krümmel |
| KSB | Kerntechnischer Sicherheitsbeauftragter |
| LdA | Leiter der Anlage |
| MSB | Managementsystembeauftragter |
| OBe | Objektsicherungsbeauftragter |
| SSB | Strahlenschutzbeauftragter |

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

1 Einleitung

Am 24. August 2015 hat die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG den Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG auf Stilllegung und Abbau gestellt /8/. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde der Sicherheitsbericht /2/ vorgelegt. Mit Fachberichten zum Sicherheitsbericht werden die Darstellungen im Sicherheitsbericht vertieft.

Der hier vorliegende Arbeitsbericht dient der Darstellung der Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen, da gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2, Satz 1 AtG die beantragte Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben und die für die Errichtung, Leitung und Betrieb der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen. Um die erforderliche Fachkunde bestimmen zu können, sind die Grundzüge der Aufbauorganisation zu kennen. Daher wird in dieser Unterlage die Grundstruktur der Aufbauorganisation dargestellt. Das Organigramm zeigt Abbildung 1.

Ergänzend hierzu werden in diesem Bericht auch die vorgesehenen Maßnahmen zur personellen Vorsorge gemäß Anforderung des Leitfadens zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen und Anlagenteilen nach § 7 des AtG /3/ dargestellt.

Die Maßnahmen zum Aufrechterhalten der Fachkunde für verantwortliches und sonst tätiges Personal während des Restbetriebs und des Abbaus der Anlage sind nicht Gegenstand dieses Berichts. Diese sind in einer eigenständigen Unterlage dargestellt.

2 Aufbauorganisation

2.1 Grundsätze

Für die Phase des Restbetriebs und des Abbaus der Anlage wird eine Aufbauorganisation etabliert, die zum einen der Grundprämisse, stets einen sicheren Betrieb während des Restbetriebs und des Abbaus zu gewährleisten, Rechnung trägt, als auch einen möglichst reibungsarmen Ablauf der an vielen Stellen ineinandergreifenden Prozesse aus dem Restbetrieb und dem Abbau ermöglicht.

Übergeordnetes Strukturmerkmal der Aufbauorganisation ist die Trennung zwischen Organisationseinheiten im operativen Prozess und davon unabhängigen überwachenden, kontrollierenden Einheiten. Des Weiteren folgt die Aufbauorganisation dem Prinzip einer möglichst flachen Hierarchie, um die Ablauforganisation effizient gestalten zu können.

Die Aufbauorganisation wird aus folgenden Struktureinheiten bestehen:

- Leiter der Anlage
- Stabsbereiche
- Fachbereiche
- Teilbereiche

Die Fachbereiche sind in Teilbereiche untergliedert.

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

Jede Aufgabe ist einem Teilbereich des jeweiligen Fachbereiches oder einem Stabsbereich zugewiesen. Zwischen den Teilbereichen und Stabsbereichen sind die Aufgaben nach Sachzusammenhängen gegliedert und voneinander abgegrenzt. Der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich ist damit klar ersichtlich.

Ferner erfordern gesetzliche Regelungen oder die Einhaltung von Normen die Benennung von Beauftragten. Diese Beauftragten werden bestellt und aufgabenbezogen innerhalb der Fachbereiche oder Stabsbereiche eingegliedert.

Grundsätzlich gilt, dass die Aufbauorganisation parallel zum Fortschritt des Abbaus hinsichtlich ihrer Effizienz bei der Erfüllung der Aufgaben überprüft wird. Sollte sich daraus Änderungsbedarf in der Aufbauorganisation ergeben, werden atomrechtlich relevante Änderungen der Aufbauorganisation bei der zuständigen Behörde im Aufsichtsverfahren beantragt, die nicht atomrechtlich relevanten Änderungen der Aufbauorganisation eigenverantwortlich umgesetzt.

2.2 Organisationstruktur für den Restbetrieb und Abbau

Linienorganisation:

Die Organisationsstruktur für den Restbetrieb und Abbau der Anlage besteht auf oberster Ebene aus:

- dem Leiter der Anlage (LdA)
- den Stabsbereichen
- dem Fachbereich „Restbetrieb“
- dem Fachbereich „Abbau“
- dem Fachbereich „Entsorgung“ und
- dem Fachbereich „Überwachung“

Die Leiter dieser Organisationseinheiten stellen verantwortliche Personen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG dar.

Leiter der Anlage, Stabsbereichsleiter, Fach- und Teilbereichsleiter sowie Schichtführer stellen Betriebsangehörige dar, die gegenüber den Mitarbeitern ihres Bereichs weisungsbefugt sind.

Leiter der Anlage:

Dem Leiter der Anlage obliegt die Leitung und Beaufsichtigung und Überwachung des Restbetriebs, des Abbaus und der Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle sowie ggf. noch vorhandener Betriebsabfälle. Der Leiter der Anlage ist unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt und wird, ebenso wie seine Vertreter, der Genehmigungsbehörde als atomrechtlich verantwortliche Person für den Restbetrieb schriftlich benannt.

Der Leiter der Anlage ist dafür verantwortlich, dass der Restbetrieb unter Beachtung der:

- gesetzlichen Bestimmungen,
- behördlichen Genehmigungen und Auflagen,
- aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und Anordnungen,
- Regeln der Technik
- und Betriebsanweisungen

und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ordnungsgemäß verläuft. Ebenso ist er für die Umsetzung des Managementsystems verantwortlich.

Für die Durchführung dieser Aufgaben steht dem Leiter der Anlage eine Betriebsorganisation zur Verfügung.

Stabsbereiche:

Die Stabsbereiche sind innerhalb ihres Aufgabenbereichs übergeordnet zuständig für alle Einrichtungen der Anlage. Die Aufgabenbereiche der Stabsbereiche umfassen die Managementsysteme, die Koordination des Aufsichts- und Genehmigungsverfahrens, die übergeordnete Terminplanung und Koordination der Arbeitsvorhaben in der Anlage, die Betriebsanalyse inklusive Meldewesen, das übergeordnete Berichtswesen, die Aus- und Weiterbildung, die Dokumentation der Anlage und ggf. weitere für die Anlage notwendige übergeordnete Tätigkeiten. Die Aufgabenbereiche werden sinnvoll zusammengefasst, um die Zahl der Stabsbereiche auf etwa 2 - 3 Organisationseinheiten zu begrenzen.

Fach- und Teilbereiche:

Jeder Fachbereich wird von einem Fachbereichsleiter geleitet und beaufsichtigt. Der Fachbereichsleiter ist den Mitarbeitern innerhalb seines Bereiches weisungsbefugt.

Die Fachbereiche sind in Teilbereiche untergliedert. Die Anzahl der Teilbereiche pro Fachbereich wird sich auf ca. 2 - 3 beschränken. Die Leiter der Teilbereiche stellen ebenfalls verantwortliche Personen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 dar.

Davon unbenommen können aus rein organisatorischen Gründen weitere Bereiche, deren Leiter nicht zu den verantwortlichen Personen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 zählen, je nach Erfordernis innerhalb der Fachbereiche geschaffen werden. Wesentliche Kriterien hierfür sind ein abgegrenztes Aufgabengebiet, eine praktikable Führungsspanne und kein unmittelbarer inhaltlicher Bezug zum atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsverfahren.

Fachbereich Restbetrieb:

Die Unterstruktur des Fachbereichs Restbetrieb ist durch die praktischen betrieblichen Abläufe weitgehend vorgegeben. Daher werden im Fachbereich folgende zwei Teilbereiche etabliert:

- der Teilbereich Anlagenbetrieb und
- der Teilbereich Anlagentechnik

Während der Teilbereich Anlagenbetrieb den sicheren Betrieb während der Restbetriebsphase gewährleistet, hat der Teilbereich Anlagentechnik für den ordnungsgemäßen Zustand der im Restbetrieb benötigten Systeme und Komponenten und die technische Unterstützung des Abbaus zu sorgen.

Fachbereich Überwachung:

Innerhalb des Fachbereichs Überwachung sind die Schutzfunktionen sowie die Analytik und Chemie mit den zugehörigen Laboren zur Durchführung physikalischer, chemischer und radiochemischer Analysen für den Standort angesiedelt. Bei den Schutzfunktionen ist besonders der Strahlenschutz hervorzuheben. Er ist zuständig für die Ausführung der mit dem Restbetrieb und dem Abbau verbundenen praktischen Strahlenschutzaufgaben. Als weitere Schutzfunktionen sind Anlagensicherung, Umwelt- und Gewässerschutz sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz zu nennen.

Der Fachbereich Überwachung wird sich aus folgenden 3 Teilbereichen zusammensetzen:

- Strahlenschutz
- Anlagensicherung, Arbeitssicherheit und Brandschutz und
- Chemie.

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

Fachbereich Abbau:

Der Fachbereich Abbau ist zuständig für die Planung und Durchführung der Abbauprojekte, einschließlich Beistellung und Erzeugung notwendiger Unterlagen und der Beantragung ggf. erforderlicher behördlicher Zustimmungen. Weiterhin steuert und überwacht er die operativen Abbaumaßnahmen.

Der Fachbereich Abbau wird sich aus folgenden 2 Teilbereichen zusammensetzen:

- Abbauplanung und -durchführung und
- Sondervorhaben.

Fachbereich Entsorgung:

Der Fachbereich Entsorgung ist für die Entsorgung radioaktiver Stoffe und die Entsorgung des konventionellen und freigemessenen Abfalls zuständig. Er plant, veranlasst, beantragt und dokumentiert die Reststoffbearbeitung und die Entsorgung radioaktiver Stoffe, betreut Zulassungsverfahren und veranlasst die Beschaffung geeigneter Behälter zur Herstellung von Abfallgebinden.

Er ist ferner zuständig für die konzeptionellen Festlegungen zur Freigabe von radioaktiven Stoffen und für die operative Durchführung des Freigabeverfahrens.

Der Fachbereich Entsorgung wird sich aus folgenden 3 Teilbereichen zusammensetzen:

- Reststoffbearbeitung
- Freigabe und Herausgabe und
- Radioaktive Abfälle.

Zu einem späteren Zeitpunkt besteht unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Regelungen und Verfahren etabliert sind und eine ausreichende Routine vorliegt, die Möglichkeit, die beiden Fachbereiche Abbau und Entsorgung ggf. mit den gleichen Fachbereichen der Anlage KKB in Personalunion gemeinsam zu führen.

Beauftragte:

Die Beauftragten werden im KKK auf der Grundlage verschiedener Rechtsverordnungen bestellt, berufen bzw. festgelegt. Alle im KKK eingesetzten Beauftragten lassen sich in zwei Kategorien unterteilen:

- Beauftragte aufgrund atomrechtlicher Festlegungen
- Beauftragte auf der Grundlage konventioneller Rechtsnormen

Beauftragte nach Atomrecht im KKK sind folgende Beauftragte:

- Kerntechnischer Sicherheitsbeauftragter (KSB)
- Strahlenschutzbeauftragter (SSB)
- Objektsicherungsbeauftragter (OBe)
- Managementsystembeauftragter (MSB)
- IT-Sicherheitsbeauftragter (IT-SB)

Der IT-Sicherheitsbeauftragte erfüllt die Fachkundanforderungen gemäß SEWD-IT-Richtlinie. Nach Kernbrennstofffreiheit ist er nicht mehr erforderlich. Er wird dann durch einen BISO (Business Information Security Officer) nach konventionellem Regelwerk ersetzt.

Die Bestellung, Berufung oder Festlegung von Betriebsbeauftragten nach konventionellen Rechtsvorschriften erfolgt in Eigenverantwortung.

Dazu gehören im Wesentlichen:

- Brandschutzbeauftragter
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Gewässerschutzbeauftragter
- Verantwortliche Elektrofachkraft
- Abfallbeauftragter
- Gefahrgutbeauftragter

Diese Beauftragten werden den Fachbereichen Überwachung bzw. Restbetrieb zugeordnet. Der Kerntechnische Sicherheitsbeauftragte, sowie der Managementsystembeauftragte werden den Stabsbereichen zugeordnet.

Weitere Beauftragte, die aufgrund der Einhaltung von Normen und technischen Vorschriften zu benennen sind, werden ebenfalls bestellt und den Stabs- oder Fachbereichen aufgabenbezogen zugeordnet.

2.3 Gewährleistung der Einhaltung von Schutzziele

Alle Tätigkeiten am Standort, bei denen die Anforderungen des Strahlenschutzes, des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, der Anlagensicherheit und -sicherung und aller anderen sicherheitstechnischen Schutzziele zu berücksichtigen sind, unterliegen dem Arbeitserlaubnisverfahren nach RBHB.

2.4 Gewährleistung der Qualitätssicherung

Die operative Qualitätssicherung bei der Durchführung von Tätigkeiten erfolgt tätigkeitsbezogen innerhalb der Fachbereiche. Dazu wird in der Regel innerhalb des Fachbereichs eine Qualitätsstelle geschaffen, die je nach Umfang und Personalstärke eine Einzelperson innerhalb des Bereichs, eine Stabstelle der Bereichsleitung, eine Gruppe oder ein eigener Teilbereich sein kann. Das Qualitätsmanagementsystem und die Qualitätssicherungsüberwachung werden von dem Stabsbereich betreut, dem der Aufgabenbereich des Managementsystems übertragen worden ist.

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

3 Verantwortliche Personen und Zuverlässigkeit

Auch während der Restbetriebsphase und des Abbaus der Anlage gelten die Grundsätze der personellen Vorsorge des AtG. Demnach ist das benötigte Personal in ausreichender Anzahl bereit zu stellen. Die verantwortlichen Personen müssen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG die erforderliche Fachkunde besitzen. Die erforderliche Fachkunde wird sinngemäß aus der "Anpassungen in der Richtlinie für den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb" /4/ (die eine leichte Modifizierung der "Richtlinie für den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal" /5/ darstellt) abgeleitet. Die Anforderungen gelten ebenso für die jeweiligen Vertreter.

Als verantwortliche Personen – gespiegelt an der Anlage 1 zu /4/ – sollen zu Beginn des Restbetriebs und des Abbaus gemäß Abschnitt 2.2 zu /4/ folgende Personen tätig werden:

Pos. Funktion

- | | |
|----|--|
| 1 | Leiter der Anlage |
| 2 | Leiter des Fachbereichs Restbetrieb |
| 3 | Leiter des Fachbereichs Überwachung |
| 4 | Leiter des Fachbereichs Abbau |
| 5 | Leiter des Fachbereichs Entsorgung |
| 6 | Leiter der Qualitätssicherungsüberwachung, zugleich Stabsbereichsleiter |
| 7 | Kerntechnischer Sicherheitsbeauftragter, zugleich Stabsbereichsleiter |
| 8 | Teilbereichsleiter Anlagenbetrieb |
| 9 | Abschnittsleiter Schichtbetrieb |
| 10 | Schichtführer |
| 11 | Teilbereichsleiter Anlagentechnik |
| 12 | Abschnittsleiter Bautechnik |
| 13 | Teilbereichsleiter (jeweils ca. 2 - 3 in den Fachbereichen Überwachung, Abbau und Entsorgung) |
| 14 | Ausbilder (ein Mitarbeiter innerhalb eines Stabsbereichs, der die Fachkundeforderung des Ausbildungsleiters erfüllt) |
| 15 | Objektsicherungsbeauftragter |

Tabelle 1: Verantwortliche Personen

Die jeweils namentlich benannten Vertreter zählen auch zum verantwortlichen Kraftwerkspersonal. Die Stelleninhaber rekrutieren sich aus den Personen der bestehenden Betriebsmannschaft, die bisher mit gleicher oder vergleichbarer Aufgabenstellung betraut sind. Der Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fachkunde wurde für diesen Personenkreis bereits erbracht.

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

Bei Nachbesetzungen oder bei der Besetzung von Stellen in der Aufbauorganisation für den Restbetrieb und den Abbau der Anlage, für die es aus der bisherigen Betriebsorganisation heraus keine sinngemäße Entsprechung gibt, werden für die zur Besetzung vorgesehenen Person zwecks des Nachweises der Prüfung der Zuverlässigkeit und der Fachkunde entsprechende Unterlagen eingereicht. Der Nachweis der Fachkunde erfolgt hierbei sinngemäß auf Basis der Anlage 1 zu /4/, Abschnitte 2.1 - 2.6 (siehe auch /5/). Dies bedeutet, dass gewisse Anforderungen der Richtlinie /5/ nicht mehr nachgewiesen werden müssen, weil sie für die zu erfüllende Aufgabe und den Anlagenzustand bedeutungslos geworden sind.

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit des sonst tätigen Personals ist festzustellen, dass der Nachweis der Zuverlässigkeit für das vorhandene Eigenpersonal ebenfalls bereits erbracht ist. Für Fremdpersonal oder Nachbesetzungen beim sonst tätigen Eigenpersonal wird der Nachweis der Zuverlässigkeit nach den Regelungen der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (AtZüV) /6/ geführt.

3.1 Fachkunde für das Führungspersonal

Für das Führungspersonal werden daher folgende Anforderungen aus /4/ gestellt:

FP (Fachkundeprüfung) = Fachkundeprüfung gemäß Ziffer 3

ER (Erfahrung) = jeweils geforderte Mindesterfahrungszeit

3.1.1 Leiter der Anlage

| Funktion | 2.1a) | 2.1b) | 2.1c) | 2.1d) | FP | ER |
|-------------------|-------|-------|-------|-------|----|----|
| Leiter der Anlage | X | X | X | X | X | X |

3.1.2 Fach- und Stabs- und Teilbereichsleiter

| Funktion | 2.2a) | 2.2b) | 2.2c) | 2.2d) | FP | ER |
|--------------------------------------|-------|-------|-------|-------|----|----|
| FBL Restbetrieb | X | X | X | X | X | X |
| FBL Überwachung | X | X | X | X | - | X |
| FBL Abbau | X | X | X | X | - | X |
| FBL Entsorgung | X | X | X | X | - | X |
| Stabsbereichsleiter (alle) | X | X | X | X | - | X |
| TBL Anlagenbetrieb/AL Schichtbetrieb | X | X | X | X | X | X |
| TBL Anlagentechnik/AL Bautechnik | X | X | X | X | - | X |
| TBL der Fachbereiche | X | X | X | X | - | X |

Außerhalb der Regelarbeitszeit gibt es eine Betriebsleitungsbereitschaft. Diese rekrutiert sich aus ehemaligen Schichtleitern mit Fachkundeprüfung. Diese Personen erhalten Ihre Fachkunde entsprechend den Vorgaben für das verantwortliche Kraftwerkspersonal (siehe Fachbericht U13_1).

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

3.1.3 Schichtführer

Die Rolle des früheren Schichtleiters wird im Restbetrieb vom Schichtführer übernommen. Die Schichtführer unterstehen dem Abschnittsleiter Schichtbetrieb, der seinerseits dem TBL Anlagenbetrieb untersteht. Der Begriff des Schichtführers wird eingeführt, weil er gegenüber dem früheren Schichtleiter aufgrund der geringeren Anforderungen des Restbetriebs über keine akademische Ausbildung verfügen muss und sein Aufgaben- und Verantwortungsbereich reduziert ist. Die Fachkundeforderungen an die Schichtführer orientieren sich dennoch an den Anforderungen für einen Schichtleitervertreter gemäß Ziffer 2.6.1 aus /4/.

| Funktion | 2.6.1a) | 2.6.1b) | 2.6.1c) | 2.6.1d) | 2.6.1e) | FP |
|---------------|---------|---------|---------|---------|---------|----------------|
| Schichtführer | X | X | X | X | X | X ¹ |

¹ Das eventuelle Erfordernis für und der Umfang einer Fachkundeprüfung wird mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt.

3.1.4 Sonstiges Führungspersonal

| Funktion | Richtlinie |
|---|---|
| Ausbilder | gemäß Ziffer 2.4 aus /4/ |
| Kerntechnischer Sicherheitsbeauftragter | gemäß Ziffer 2.4 aus /4/ |
| Leiter Qualitätssicherungsüberwachung | gemäß Ziffer 2.4 aus /4/ |
| Objektsicherungsbeauftragter | gemäß Richtlinie Objektsicherungsdienst /7/ |

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

Vordruck: Arbeitsbericht.dorm 21.01.2018

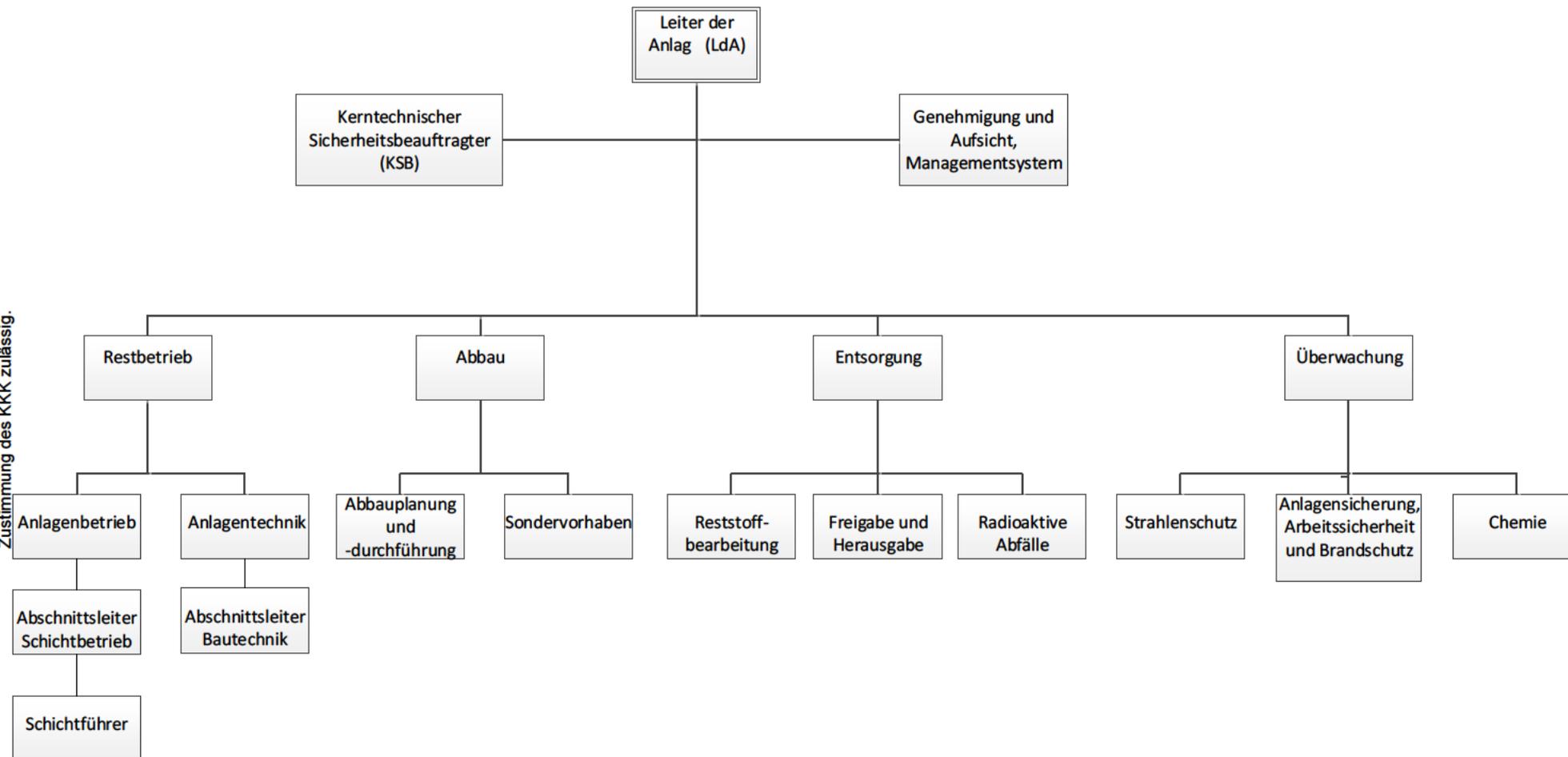


Abbildung 1: Organigramm - Mögliche Aufbauorganisation nach Genehmigungserteilung

4 Personelle Vorsorge

Die personelle Vorsorge wird in allen zeitlichen Abschnitten des Stilllegungsverfahrens bis zur Entlastung aus der atomrechtlichen Überwachung gewährleistet. Für das verantwortliche Personal erfolgt der Nachweis der personellen Vorsorge zu Beginn der Stilllegung implizit durch die Besetzung der in der Personellen Betriebsordnung des Restbetriebshandbuches enthaltenen verantwortlichen Stellen mit geeigneten Personen. Die hierfür in Frage kommenden Personen stammen überwiegend aus der bisherigen Betriebsmannschaft. Die Besetzung bedarf der behördlichen Zustimmung. Für planmäßige Abgänge beim verantwortlichen Personal besteht eine Nachfolgeplanung. Über vorgesehene Nachfolger wird die atomrechtliche Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Beantragung der jeweiligen Nachfolgebesetzung auf Zustimmung informiert. Wenn in den späteren Abschnitten des Stilllegungsverfahrens verantwortliche Stellen nicht mehr benötigt werden, wird der Entfall dieser Stellen im Zustimmungsverfahren beantragt. Mit Entfall der Stellen entfällt dann auch eine Nachfolgeplanung zum Zwecke der personellen Vorsorge.

Für das sonst tätige Personal, bestehend aus Eigen- und Fremdmitarbeitern, wird jährlich eine Kapazitätsplanung durchgeführt. Unterjährig findet über die Vorgesetzten kontinuierlich eine Kapazitätsüberprüfung statt. Damit wird sichergestellt, dass stets fachkundiges Personal in ausreichender Kapazität zur Verfügung steht. Da zu Beginn der Stilllegung das vorhandene Eigenpersonal der bisherigen Betriebsmannschaft grundsätzlich zur Verfügung steht, sind zu Beginn der Stilllegung ausreichend Personalkapazitäten mit Anlagenkenntnis verfügbar.

Ein Wechsel des Genehmigungsinhabers, wie in /3/ dargestellt, ist daher nicht vorgesehen. Sollte dennoch zu einem späteren Zeitpunkt ein Wechsel beabsichtigt werden, wird den Anforderungen aus /3/ Rechnung getragen.

Es wird beabsichtigt die personelle Vorsorge jährlich mittels eines Ausblicks für das folgende Kalenderjahr durch Erläuterung der personellen Situation und der ggf. vorgesehenen organisatorischen Anpassungen im Rahmen eines aufsichtlichen Informationsgesprächs darzustellen.

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

5 Begriffsbestimmungen

| | |
|---------------------------|---|
| Abfall, konventionell | Nicht kontaminierte und nicht aktivierte Reststoffe, die während des Abbaus außerhalb des nuklearen Bereichs eines Kernkraftwerkes anfallen sowie uneingeschränkt bzw. zur Beseitigung freigegebene radioaktive Reststoffe. |
| Abfall, radioaktiv | Radioaktive Reststoffe, die gemäß den Bestimmungen des Atomgesetzes geordnet beseitigt werden müssen. |
| Abfallgebinde | Einheit aus Abfallprodukt, auch mit Verpackung, und Abfallbehälter. |
| Anlagenteile | Bauliche, maschinen- und elektrotechnische Teile und Komponenten der Anlage KKK. |
| Freigabe | Verwaltungsakt, der die Entlassung radioaktiver Stoffe sowie beweglicher Gegenstände, von Gebäuden, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteilen, die aktiviert oder mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind und die aus Tätigkeiten nach § 4 (1) StrlSchG stammen, aus dem Regelungsbereich a) des Atomgesetzes und b) darauf beruhender Rechtsverordnungen sowie verwaltungsbehördlicher Entscheidungen zur Verwendung, Verwertung, Beseitigung, Innehabung oder zu deren Weitergabe an Dritte als nicht radioaktive Stoffe bewirkt. |
| Restbetrieb | Unter Restbetrieb versteht man den Betrieb aller für die Stilllegung notwendigen Versorgungs-, Sicherheits- und Hilfssysteme sowie den Betrieb der für den Abbau von Komponenten, Systemen und Gebäuden notwendigen Einrichtungen nach Erteilung der Stilllegungsgenehmigung. |
| Restbetriebshandbuch | Anweisungen für das Personal für den Restbetrieb der Anlage KKK und den Abbau von Anlagenteilen, einschließlich der Betriebsordnungen. |
| Strahlenschutzbeauftragte | Fachkundige Betriebsangehörige, die vom Strahlenschutzverantwortlichen (§ 31 (1) der StrlSchV) unter schriftlicher Festlegung der Aufgaben, Befugnisse und innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche schriftlich bestellt sind. |
| System | Zusammenfassung von Komponenten zu einer technischen Einrichtung, die als Teil der Anlage selbstständige Funktionen ausführt. |

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

6 Quellenangaben

- /1/ Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert
- /2/ KKK, Sicherheitsbericht - Stilllegung und Abbau Kernkraftwerk Krümmel
- /3/ Leitfaden zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 des Atomgesetzes, BMUB, Fassung vom 23. Juni 2016
- /4/ Anpassung des Regelwerks zur Fachkunde des verantwortlichen Kernkraftwerkspersonals in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb. Fachkundenachweis und Inhalt der Fachkundeprüfung, Sitzung des Fachausschusses Reaktorsicherheit am 08.05.2013, TOP 18. AZ: RS I 6 – 13831-1/1 und 13831 – 1/2. Rundschreiben des BMU vom 21.05.2013 mit Anl. 1: „Anpassungen in der Richtlinie für den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb“ (Stand: 8.Mai 2013)
- /5/ Richtlinie für den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal, vom 24. Mai 2012 (GMBl. 2012, Nr. 34, S. 611) Bekanntmachung des BMU vom 21.06.2012 - RS I 6 - 13831/2
- /6/ Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung, Verordnung vom 01.Juli 1999
- /7/ Anforderungen an den Objektsicherungsdienst und an Objektsicherungsbeauftragte in Kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen. Stand 07.Mai 2008. (BeK d. BMU v. 04.07.2008 – RS I-6 – 13 151-6/17 und RS I 6 – 13 151 – 6 / 17.1)
- /8/ KKK, Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG auf Stilllegung und Abbau Kernkraftwerk Krümmel, 24. August 2015

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.